

## Vokation (unbefristete kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Ev. Religionslehre)

- Nach erfolgreichem Abschluss und Zeugnisausgabe des 2. Staatsexamens / Staatsexamens bzw. einem Äquivalent hierzu kann die Vokation beantragt werden; eine frühzeitige Anmeldung wird empfohlen, da die Vokationstagung schnell ausgebucht ist.
- Die Vokation erfolgt in einem Gottesdienst zum Abschluss der erfolgreichen Teilnahme an einer fünftägigen Vokationstagung. Hierüber wird eine Vokationsurkunde überreicht. Zur Teilnahme an der Vokationstagung steht der Lehrkraft Sonderurlaub nach den landesrechtlichen Bestimmungen zu.
- Zuständig für die Erteilung der Vokation ist die Landeskirche, in dem der künftige Einsatzort liegt. Sofern dieser noch nicht bekannt ist, ist der Wohnort entscheidend. Die Überreichung der Vokationsurkunde kann auf Wunsch auch in einem Gottesdienst in der Heimat- oder Schulgemeinde erfolgen. Dieses muss bereits bei der Anmeldung zur Vokationstagung dem Schulreferat der Lippischen Landeskirche mitgeteilt werden. Unbeschadet dessen kann auch auf Wunsch die Teilnahme an einer Vokationstagung im Bereich einer der anderen ev. Landeskirchen in NRW erfolgen. In diesem Fall muss die Vokation dort beantragt werden.
- Sofern im Vorbereitungsdienst keine Ausbildung im Fach Ev. Religionslehre erfolgte, ist ein Nachweis über 50 zusätzlich geleistete Fort- bzw. Ausbildungsstunden zu erbringen, die beim Schulreferat zu leisten sind. Hierbei wird die Teilnahme an der Vokationstagung mit bis zu 6 Stunden pro Tag angerechnet.
- Nach erfolgreicher Teilnahme an der Vokationstagung werden seitens der Landeskirche die entsprechenden staatlichen und kirchlichen Stellen und Behörden über die erfolgte Vokation und die damit erteilte kirchliche Bevollmächtigung nach Art. 14 (1) Landesverfassung NRW zur Erteilung von Ev. Religionslehre informiert.
- Mitglieder von ev. Freikirchen bitten wir, die entsprechende Vereinbarung und Ordnung zur Kenntnis zu nehmen (Informationen für Antragstellende von evangelischen Freikirchen und Anträge und Vereinbarungstexte). Hier erfolgt die Vokation durch die Freikirche. Die kirchliche Bevollmächtigung nach Art. 14 (1) Landesverfassung NRW wird jedoch durch die zuständige Landeskirche erteilt.
- Die Vokation ist die unbefristete kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Ev. Religionslehre und gültig innerhalb NRW für die entsprechende Schulform. Falls Sie beabsichtigen, in einem anderen Bundesland außerhalb von NRW ev. Religionsunterricht zu erteilen, so ist die Vokationsurkunde der dort zuständigen Landeskirche zur Anerkennung vorzulegen. Entsprechendes gilt, wenn eine bereits vorhandene Vokationsurkunde durch eine andere Landeskirche außerhalb NRW erteilt wurde. In diesem Fall bitten wir diese zusammen mit den unten genannten Unterlagen zur Anerkennung einzureichen.

## Antragsunterlagen

Als Antragsunterlagen sind einzureichen:

- Antragsbogen
- Personalbogen
- Aktuelle Mitgliedsbescheinigung über die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche (Hinweise für Mitglieder von evangelischen Freikirchen)
- Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über die abgelegte gesamte Erste Staatsprüfung bzw. den Bachelor/Master of Education
- Beglaubigte Fotokopie des Zeugnisses über die abgelegte (Zweite) Staatsprüfung
- ggf. Bescheinigung über die Anerkennung der/des Zeugnisse/s durch die zuständige Bezirksregierung, falls das Studium und/oder die Lehrerausbildung nicht in NRW absolviert wurde.
- ggf. Nachweis über zusätzlich geleistete Fort- bzw. Ausbildungsstunden beim Schulreferat.
- ggf. Nachweis über eine bereits in einer anderen Landeskirche außerhalb NRW absolvierte Vokationstagung.